## Satzung

#### Landesverband Berlin der

### - Basisdemokratische Partei Deutschland -

(Präambel)

Der Satzung vorangestellt sei die Präambel der Partei "Basisdemokratische Partei Deutschland", die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem auch der Landesverband Berlin seine Aufgabe zu erfüllen trachtet:

Die Partei "Basisdemokratische Partei Deutschland" (im Folgenden: die Partei) vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.

Totalitäre, diktatorische und oder gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

Die Partei steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang für- und miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

# I. Grundsätze der Landesverbandes

Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Femininum/Maskulinum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband führt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Berlin (im folgenden: der Landesverband) und ist ein Gebietsverband der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland. Die Kurzbezeichnung lautet "dieBasis LV Berlin".
- (2) Wie diese vereinigt er Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnen wir ebenso wie die Bundespartei entschieden ab. Wichtigste Grundrechte für die Menschen in der Gesellschaft sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert sind und ein liebevoller, friedlicher Umgang miteinander gepflegt wird, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden. Wie die Bundespartei steht auch der Landesverband Basisdemokratische Partei Deutschland – Berlin für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine völlig neue Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an Entscheidungen beteiligen dürfen.
- (3) Sitz und Arbeitsgebiet des Landesverbandes ist das Land Berlin.
- (4) Der Landesverband gliedert sich in Bezirks- und Ortsverbände.
- (5) Die Bezirks- und Ortsverbände können sich eine eigene Satzungen geben.

### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Landesverbandes ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen in den Bezirken und dem Land Berlin.
- (2) Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt der Landesverband entschieden ab.
- (3) Der Landesverband wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen:
  - Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden.
  - Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit des anderen dienen als Leitbild in einer freiheitlichen Gesellschaft, in der die Menschen einen liebevollen, friedlichen Umgang miteinander pflegen.
  - 3. Eine demokratische Gesellschaft erfordert basisdemokratische Willensbildung, bei der sich alle mündigen Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt an politischen Entscheidungen beteiligen können.
  - 4. Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung.
- (4) Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt der Landesverband in politischen Programmen nieder.
- (5) Der Landesverband verwendet seine Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.

## § 3 Konsensierung

Die Entscheidungsfindung in der Partei findet grundsätzlich durch das Prinzip des systemischen Konsensierens (SK) statt, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das "Nein" zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.

## § 3a Sondervorschriften im Rahmen der Gründung

Abweichend von den übrigen Regelungen gelten für den Zeitraum der Gründung sowie je nach Regelung mit Wirkung bis zum zweiten Landesparteitag folgende Sondervorschriften:

- 1. Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 31. Juli 2020. Auf der Gründungsversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder der Gründungsvorstand gewählt und das erste Landesparteiprogramm beschlossen. Der Gründungsvorstand fungiert als ordentlicher Vorstand bis auf dem ersten ordentlichen Landesparteitag der erste Landesvorstand gewählt wird.
- 2. Satzungsänderungen (inkl. Erweiterungen und Verschmelzungen) sind bis auf die folgende Ausnahme, bis einschließlich dem ersten ordentlichen Landesparteitag mit einer einfachen Mehrheit möglich. Ausnahmen hiervon ist die Auflösung der des Landesverbandes gem. § 28. Es gelten für diese Ausnahmen die Regeln für die Satzungsänderung gem. § 27.
- 3. Der Vorsitzende des Gründungsvorstandes (Nr. 5 a)) kann auf dem ersten ordentlichen Landesparteitag nicht erneut für eine Position im Landesvorstand kandidieren. Dies gilt nicht für die übrigen Position des Gründungsvorstandes. Alle Positionen des Gründungsvorstandes können im Rahmen eines außerordentlichen Parteitages nachgewählt werden, § 12 Abs. 10 findet für die Mitglieder des Gründungsvorstandes keine Anwendung.

- 4. Mitglieder des Gründungsvorstandes bilden nach der Wahl des ersten Landesvorstandes den sog. "Gründungsrat". Der Gründungsrat arbeitet den ersten Landesvorstand ein und unterstützt diesen. Mitglieder des Gründungsrats haben Teilnahme- und Rederecht an Vorstandssitzungen. Sie haben jedoch kein Stimm- oder Repräsentationsrecht. Der Gründungsrat besteht für 3 Monate.
- 5. Der Gründungsvorstand besteht aus:
  - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
  - b) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter
  - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
  - d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter
  - e) der/dem Säulenbeauftragten
  - d) dem/der Schwarmbeauftragten
  - f) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär)
  - g) der/dem Wahlbeauftragten
  - h) der dem Mitgliederbeauftragten
  - i) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter
- 6. Die/der Vorsitzende sowie die/der Stellvertreter sind qua Amt die beiden Berliner Vertreter für den erweiterten Bundesvorstand.
- 7. Diese Sondervorschrift (§ 3a) entfällt mit Satzungsänderung, auf dem zweiten ordentlichen Landesparteitag.

## § 4 Sitz des Landesverbandes

Der Sitz des Landesverbandes ist Berlin.

## § 5 Gliederung des Landesverbands

- (1) Der Landesverband untergliedert sich in Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke sind.
- (2) Die Bezirksverbände dürfen ihren Bedürfnissen entsprechend weitere Untergliederungen in Ortsverbände bilden. Ein Ortsverband sollte aus mindestens 15 Mitgliedern bestehen.
- (3) Bezirksverbände und Ortsverbände sind keine selbständigen Vereine. Sie sind zur Beschlussfassung nur im Rahmen dieser Satzung befugt und an die Beschlüsse der Landesorgane gebunden.
- (4) Bezirksverbände und Ortsverbände können sich eigene Satzungen geben.
- (5) Bei der Gründung eines Bezirks- oder Ortsverbandes hat ein Mitglied des Vorstands der mindestens nächsthöheren Gliederung anwesend zu sein.

# II. Mitgliedschaft

# § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von des Landesverbands wird zunächst jeder, der zum Zeitpunkt der Gründung des Landesverbands bereits Mitglied der Bundespartei war und zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin hat.
- (2) Im Übrigen wird die Mitgliedschaft durch Annahme eines beim Landesverband schriftlich gestellten Antrags erworben.
- (3) Über die Annahme eines Antrags nach Absatz 2 entscheidet der Vorstand des Landesverbandes durch Beschluss.
- (4) Der Beschluss ist dem Antragenden unverzüglich bekanntzugeben.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Annahme dem Antragenden zugegangen ist.

- (6) Soweit und sobald einzelne Bezirksverbände gegründet wurden, tritt bezüglich der Aufnahme an die Stelle des Landesverbandes der für das Mitglied örtlich zuständige Bezirksverband. Soweit und sobald bereits Ortsverbände gegründet wurden, tritt an die Stelle des Landesverbandes oder des Bezirksverbandes der für das Mitglied örtlich zuständige Ortsverband.
- (7) Bei der Gründung von Bezirksverbänden und Ortsverbänden gilt Absatz 1 entsprechend.
- (8) Jedes Mitglied ist Mitglied auf allen Ebenen des Landesverbandes und der Bundespartei.
- (9) Die Regelungen des §§ 6, 7 der Bundessatzung gelten ergänzend.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.
- (3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung kann auf drei oder mehr Vorstandsmitglieder übertragen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium.
- (5) Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen

zusätzlich vom Bundesvorstand genehmigt werden. Der Bundesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören.

- (6) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich persönlich, schriftlich oder digital der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.
- (7) Das Mitglied hat das Recht, die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber der nächsthöheren Gliederung und wird von dieser entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Gliederungen sind unzulässig.
- (8) Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.
- (9) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.
- (10) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden. Nach der Frist gilt das Aufnahmeverfahren als abgelehnt.
- (11) Der Mitgliedsbeitrag wird in § 1 der Finanzordnung geregelt.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. In Vorstandspositionen der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden; in Vorstandspositionen der nachgeordneten Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden (passives Wahlrecht).
- (3) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleidete Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekanntzugeben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Verzug ist, oder (ggf vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist.

## § 9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen/
  Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlusssache
  deklariert werden. Über Verschlusssachen ist grundsätzlich aus vorgenannten
  Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlusssachen können per
  mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.
- (2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
- (3) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der die Beratungen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet, insbesondere auch gegenüber Parteimitgliedern.

# § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist gegenüber der örtlich zuständigen Gliederung schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.

## III. Organisation

## § 11 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbands sind der Landesparteitag, der Landesvorstand, der Landesschwarmrat und das Landesschiedsgericht.

## § 12 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
  - a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze),
  - b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden,
  - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
  - d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
  - e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit,
  - f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbegrenzung,
  - g) der/dem Säulenbeauftragten für Achtsamkeit,
  - h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz,
  - i) der/dem Mitgliederbeauftragten,
  - j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftrage ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft

- laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte,
- k) dessen Stellvertreter.
- (2) Zur Ermittlung eines Stimmungsbildes haben die Mitglieder die Möglichkeit, die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder halbjährlich zu bewerten. Die Bewertung erfolgt über eine Konsensierung und ist anonym durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.
- (3) Die Vorstände des Landesvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest.
- (4) Die Vorstände des Landesvorstandes legen untereinander einvernehmlich fest, wer die beiden Vertreter zum erweiterten Bundesvorstand sind.
- (5) Die Amtszeit des Landesvorstandes gem. Abs. 1 beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist nur für die Ämter a) bis d) zulässig. Im Übrigen ist nach Ausscheiden aus dem Amt eine erneute Kandidatur für die gleiche oder auch eine andere Vorstandsposition frühestens zum nächsten ordentlichen Landesparteitag möglich.
- (6) Scheidet die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Landesschatzmeisterin/einen neuen Landesschatzmeister aus den vorhandenen Parteimitgliedern. Für alle anderen Positionen des Vorstandes ist eine kommissarische Neubesetzung nicht verpflichtend. Im Falle einer kommissarischen Nachbesetzung anderer Vorstandspositionen gilt Satz 2 entsprechend. Tritt mehr als die Hälfte des gewählten Landesvorstandes zurück, so wird der gesamte Landesvorstand neu gewählt.
- (7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.
- (8) Übt ein Mitglied ein Vorstandsamt aus, so kann es nicht zugleich das Amt in einem Vorstand einer anderen Gliederung übernehmen. Gleiches gilt für die unteren Gliederungen entsprechend. Ausgenommen sind insofern lediglich die Landesvorstände, sofern sie dem erweiterten Bundesvorstand gem. § 12 Abs. 2 der

Bundessatzung angehören bzw. die Mitglieder des Landesschwarmrats gem. § 15 und vergleichbarer Gremien niederer Gliederung.

- (9) Mandatstragende sind von der Kandidatur für ein Vorstandsamt ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Mandate auf bezirklicher Ebene.
- (10) Ein Mitglied kann sich für ein Vorstandsamt nur bewerben, wenn seine Mitgliedschaft in der Partei zum beworbenen Amtsantritt mindestens 3 Monate andauerte.

## § 13 Geschäftsordnung des Landesvorstandes

Die Sitzungen des Landesvorstandes werden mit einer von den Landesvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung von diesen oder durch sie auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes einberufen.

## § 14 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei auf Landesebene. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesparteitage und Empfehlungen der Ausschüsse; hierzu soll er, auch im elektronischen Verfahren, die Mitglieder befragen.
- (2) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Landesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.
- (3) Die Landesvorsitzenden und ihre Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung Landesvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

## § 15 – Der Landesschwarmrat

- (1) Der Landesschwarmrat besteht aus den Vorsitzenden und falls vorhanden den Schwarmbeauftragten der Bezirks- und Ortsverbände sowie des Landesvorstands. Die Mitgliedschaft qua Amt erlischt mit diesem.
- (2) Der Landesschwarmrat berät den Vorstand. Er koordiniert und informiert alle Ebenen des Landesverbands untereinander. Er kann dem Landesvorstand Initiativen

und Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen. Mit einer Zweidrittelmehrheit kann der Landesschwarmrat in wichtigen Fragen einen außerordentlichen Landesparteitag einberufen.

(3) Teilnahmeberechtigt sind ferner der Bundesvorsitzende sowie Bundesschwarmbeauftragter. Sollten Finanzangelegenheiten besprochen werden sind auch der Landesschatzmeister und Orts- und Bezirksschatzmeister teilnahmeberechtigt.

Alle Teilnehmenden haben dasselbe Stimmrecht.

(4) Der Landesschwarmrat tagt in der Regel alle 3 Monate. Der Landesschwarmbeauftragte lädt zu den Tagungen ein. Auf Antrag von 6 Mitgliedern nach (1) des Landesschwarmrats hat eine außerplanmäßige Tagung innerhalb von 2 Wochen stattzufinden.

### § 16 Vertretung

- (1) Die Vorsitzenden und jede Stellvertreterin/jeder Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Parteivorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.
- (2) Gerichtsstand ist Berlin, soweit nichts anderes gesetzlich festgelegt ist.

## § 17 Landesparteitag

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen. Dem Landesparteitag obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes. Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder des Landesverbandes bindend.

## § 18 Teilnahme am Landesparteitag

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt am Parteitag persönlich, oder wenn möglich per Internetzugang teilzunehmen.

- (2) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder egal aus welchem Grund ist ausgeschlossen.
- (3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern die satzungs- und wahlrechtlichen Anforderungen es zulassen. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Präsenz-Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.
- (5) Der Landesvorstand kann beschließen, einen virtuellen Landesparteitag durchzuführen. Bei einem virtuellen Landesparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Dies gilt nicht für die Beschlussfassungen über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Abs. 4 des Parteiengesetzes. Diese kann der Vorstand im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen.
- (5) Der Landesvorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen entsprechend Abs. 5 auch bei einem Präsenz-Parteitag durchgeführt werden.

## § 19 Geschäftsordnung des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben (E-Mail) an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Landesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.
- (2) Ein außerordentlicher Parteitage ist einzuberufen
  - a) auf Antrag des Landesvorstandes oder
  - b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.

- (3) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den außerordentlichen Parteitag vor, beträgt die Ladungsfrist vier Wochen. Änderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Satzungsänderungsanträgen beim Vorstand eingehen. Im Falle von Satzungsänderungsanträgen ist ein außerordentlicher Parteitag innerhalb von zehn Wochen nach Antragsstellung gem. Absatz 2 durchzuführen.
- (4) Vor Beginn des Landesparteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzender/Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.
- (5) Der Landesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (6) Den Vorsitz auf dem Landesparteitag führt eine/einer der Landesvorsitzenden bzw. eine ihrer Stellevertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Landesparteitag sich eine besondere Vorsitzende/einen besonderen Vorsitzenden wählt.
- (7) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einer/einem der Landesvorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.

## § 20 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, die nicht in der Bundessatzung dem Bundesverband zur Entscheidung übertragen wurden. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - 1. die Beschlussfassung über
    - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,
    - b) den Bericht des Landesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss.
       Darauf ist in der Einladung zum Landesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge;
    - c) den Bericht der Rechnungsprüfer,
  - 2. die Entlastung des Landesvorstandes,
  - 3. die Wahl des Landesvorstandes,
  - 4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
  - 5. die Wahl des Landesschiedsgerichts,
  - 6. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Abgeordnetenhauswahlen,
  - 7. das Programm und das Wahlprogramm des Landesverbandes,
  - 8. Änderung der Satzung, der Schieds-, Finanz-, Wahl- und Geschäftsordnung,
  - 9. die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes.
- (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt schriftlich und geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Wahlordnung.

(4) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur die Wahlleiterin/der Wahlleiter zusammen mit dem Landesvorstand der Partei befugt.

## § 21 Zulassung von Gästen

Der Landesparteitag und der Landesvorstand können auf Antrag durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs vorzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

## § 22 Ausschüsse

- (1) Der Landesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitags Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Landesvorstandes aus ihrer Mitte, wobei dem Landesvorstand ein Vorschlagsrecht zusteht. Der Landesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (2) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Landesvorstand zuzuleiten.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit den Landesvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.

# § 23 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)

(1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen auf Länderebene soll der Vorstand über ein zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen.

- (2) Über wichtige Entscheidungen kann der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder des Landesverbandes hat er eine Basisabstimmung durchzuführen. Details der Basisabstimmungen werden durch den 1. Landesparteitag und Zustimmung der Mehrheit der Bezirksverbände über die Funktion des erweiterten Vorstands geregelt.
- (3) Der Vorstand hat je nach Stand der Technik und rechtlich Zulässigem geeignete Tools für die Basisabstimmung festzulegen und bereitzustellen.

## § 23a Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundespartei und des Landesverbands.
- (2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im Land Berlin haben, Wahlkreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.
- (3) Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen müssen im Falle einer Mandatsübernahme ihre Ämter innerhalb der Partei insbesondere Vorstandspositionen niederlegen. Hiervon ausgenommen sind Manate auf bezirklicher Ebene.
- (4) Ein Mitglied kann sich für die Aufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen nur bewerben, wenn seine Mitgliedschaft in der Partei zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung mindestens 3 Monate andauerte. Diese Regelung ist gültig ab dem Beginn des ersten ordentlichen Parteitags.

# § 23b Machtbegrenzung

- (1) Personen, die ein Vorstandsamt auf Bundes-, Landesebene oder einer unteren Gliederung der Partei innehaben, können gem. § 12 Abs. 8 kein weiteres Vorstandsamt in einer andren Ebene annehmen.
- (2) Personen, die ein Vorstandsamt auf Bundes-, Landesebene oder einer unteren Gliederung der Partei innehaben, können gem. § 12 Abs. 8 kein weiteres kein

Mandat bei einer Bundes- oder Landtagswahl annehmen. Es ist ihnen unbenommen vor Mandatsannahme von ihrem bestehenden Vorstandsamt zurückzutreten. Mandatstragende können umgekehrt gem § 12 Abs. 9 auch kein Vorstandsamt auf Bundes- oder Landesebene annehmen.

- (3) Mandatstragende unserer Partei verpflichten sich bei Abstimmungen zu Gesetzesvorlagen in den Parlamenten, die in einer Basisabstimmung des jeweiligen Gebietsverbandes ermittelten Entscheidungsvorlage zu berücksichtigen, sofern dies nicht der gesetzlich verankerten freien Gewissensentscheidung entgegensteht. Alternativ kann ein Gebietsverband entscheiden, ein allgemein zugängliches Abstimmungstool, welches auch für Nicht-Basismitglieder offen zugänglich ist, als Entscheidungsvorlage für Mandatstragenede zuzulassen.
- (4) Weicht ein Mandatsträger aufgrund seiner Gewissensentscheidung von der Entscheidungsvorlage gem. Abs. 3 des jeweiligen Gebietsverbandes ab, so hat er dies dem betroffenen Gebietsverband zu begründen.
- (5) Mandatstragende sollen allgemein eng mit den für ihre Entscheidung relevanten Fachausschüssen der Partei zusammenarbeiten.
- (6) Mandatstragende haben sich alle 3 Monate in einem Online- oder Präsenz-Meeting den Fragen der Mitglieder seines/ihres Landesverbandes zu stellen. Alle Mandatstragenden eines Landesverbandes sollten an diesem Termin gemeinsam teilnehmen. Eine Nichtteilnahme muss gegenüber dem Landesvorstand begründet werden.
- (7) Der Landesvorstand gründet gem. § 22 Abs. 1 einen Fachausschuss, der die Umsetzung des Wahlprogramms und parteiinterner Abstimmungen durch die Mandatsträger regelmäßig bewertet. Die wiederholte Abweichung durch den Mandatsträger kann zu einem Parteiausschluss gem. § 24 Abs. 2 a) führen. Die Bewertung des Fachausschusses ist dem Landesvorstand einmal jährlich zuzuleiten, der diese den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt.

## IV. Ordnungsmaßnahmen

## § 24 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Zuständig für das Verfahren ist der Landesvorstand, ersatzweise der Bundesvorstand.
- (2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,
  - a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei
     Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.
  - b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen.
  - c) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
  - d) wenn ein Mitglied der Partei Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre war, deren Zielsetzung den Zielen der Partei oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht.

- (3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. 3 genannten Vorstände beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.
- (4) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

# V. Konsens und Konfliktlösung, Parteigerichtsbarkeit und Mediation

## § 25 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.

# § 26 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden

(1) Streitigkeiten unter Bezirksverbänden und Gebietsverbänden unterschiedlicher Bezirksverbände sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Der Landesvorstand ist bei erheblichen Verstößen berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder den Ausschluss des Bezirksverbandes, dessen Untergliederungen oder einzelner Organe zu beantragen.

# VI. Schlussbestimmungen

## § 27 Änderungen dieser Satzung

- (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätesten zwei Wochen vor dem Landesparteitag eingereicht werden.
- (2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (3) Dem Landesvorstand bleibt es vorbehalten Änderungen der Landessatzung durchzuführen, die aufgrund behördlicher Auflagen zwingend zu erfolgen haben. Einer Mitgliederabstimmung bedarf es in diesem Fall nicht. Der Landesvorstand hat die Mitglieder unverzüglich über den Inhalt der behördlichen Auflage in Kenntnis zu setzen.

# § 28 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der

- entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.
- (3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern des Landesverbandes bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich (Textform). Er bedarf ferner der Zustimmung der Bundespartei.
- (4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom Bundesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.

## § 29 Verbindlichkeit dieser Satzung

- (1) Diese Landessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen des Landesverbandes. Ihre eventuellen Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Landessatzung aufgehoben.
- (3) Die Geschäftsordnung, die Bundesfinanzordnung und die Bundesschiedsordnung gelten entsprechend und sind Teil dieser Satzung.

# § 30 Schlusssatz

Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel, der alles erfassen wird. Dieser Wandel soll friedlich, freiheitlich und in einem gemeinsamen Füreinander und Miteinander in die Zukunft gehen. Alles begann und kann nur mit einem liebevollen Umgang mit sich selbst und seinem Nächsten weitergehen.

Satzung, verabschiedet am 31. Juli 2020, zuletzt geändert am 11. April 2021.